

# Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen – Quellen, Struktur, Analyse

## A. Einleitung

Wesentlicher Motor für die Rechtsentwicklung ist die Rechtsprechung.<sup>1</sup> Diese ist es, die Rechtsstreitigkeiten einschließlich Strafverfahren letztverbindlich entscheidet. Aus studentischer und auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht *noch* wichtiger ist aber, dass sie Impulse liefert für Diskussionen in der Wissenschaft – und nicht selten Anregungen für Sachverhalte, aus denen sich (Examens-)Klausuren, Hausarbeiten und Fälle für mündliche Prüfungen entwickeln lassen. Die hohe Relevanz der Rechtsprechung zeigt sich auch daran, welche Fülle an aktuellen Entscheidungen – vor allem der Höchst- und Obergerichte, aber auch der sogenannten Instanzgerichte<sup>2</sup> – in juristischen Fach- und Ausbildungszeitschriften abgedruckt und diskutiert werden. Wichtige Entscheidungen werden durch Anmerkungen und Besprechungen aufbereitet, oft auch spezifisch für ein studentisches Publikum, und finden rasch Eingang in Kommentare, Lehr- und Lernbücher bzw. deren Neuauflagen. Doch all das sind nur *Sekundärquellen*.<sup>3</sup> Es gehört zum unverzichtbaren Handwerkszeug aller (angehenden) Juristinnen und Juristen, auch aus der *Primärquelle*, also den gerichtlichen Entscheidungen selbst schöpfen zu können.

Vor diesem Hintergrund widmet sich dieser Beitrag den Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, mithin des höchstrangigen für Strafsachen zuständigen Gerichts.<sup>4</sup> Nachfolgend wird der Weg vom Urteil zur Veröffentlichung

---

\* Der Autor ist Inhaber der Juniorprofessur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität des Saarlandes. Für zahlreiche sachdienliche Hinweise danke ich *Rainer Schliebs*.

<sup>1</sup> Sei es durch Fortbildung des Rechts (vgl. § 132 Abs. 4 Alt. 1 GVG), sei es durch dessen Auslegung.

<sup>2</sup> Instanzgerichte sind die erstinstanzlich zuständigen Gerichte, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Stichwort: Instanzgericht, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige> [zuletzt abgerufen, wie alle nachfolgenden URLs, am 09.04.2021].

<sup>3</sup> Zum Abdruck von Entscheidungen in Fachzeitschriften siehe sogleich **B.III**.

<sup>4</sup> Trotz der Relevanz deren Entscheidungen für das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht zählen weder das BVerfG noch der EuGH noch der EGMR zum regulären Instanzenzug. Denn diese Gerichte werden nur im Wege einer Richtervorlage zum BVerfG nach Art. 100 Abs. 1, Abs. 2 GG oder zum EuGH nach Art. 267 AEUV (Vorabentscheidungsverfahren) oder durch die außerordentlichen Rechtsbehelfe einer Urteilsverfassungsbeschwerde (Art. Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG) oder

knapp nachgezeichnet und die Verbreitung und Verfügbarkeit der BGH-Entscheidungen analysiert (B.). Nach einem kurzen quantitativen Überblick (C.) folgt eine Darstellung der typischen Struktur dieser revisionsgerichtlichen Entscheidungen (D.), um insbesondere jungen Fachsemestern Tipps zum „Lesen“ dieser Entscheidungen zu geben. Der Beitrag schließt mit Überlegungen, welche Indizien für und gegen eine (Prüfungs-)Relevanz aktueller BGH-Entscheidungen sprechen (E.).

## B. Veröffentlichung, Verbreitung und Verfügbarkeit

### I. Der Weg einer BGH-Entscheidung hin zur Veröffentlichung

Wenn der BGH zum Schluss einer Revisionshauptverhandlung ein Urteil spricht, ist zwar das letzte Wort gesprochen, aber noch nicht geschrieben. Denn in aller Regel<sup>5</sup> erfolgt zu diesem Zeitpunkt lediglich eine mündliche Begründung des Urteils – genauer: der Urteilsformel<sup>6</sup> – (§§ 356 i.V.m. 268 Abs. 2 Alt. 2 StPO). Die für die weitere juristische Diskussion entscheidenden schriftlichen Entscheidungsgründe werden erst nach der Urteilsverkündung zu Papier gebracht und innerhalb des Senats abgestimmt.<sup>7</sup> Vergleichbares gilt für Beschlüsse, mit denen über eine Revision entschieden wird (§ 349 Abs. 1 bis 4 StPO). Ist die mit Gründen versehene Entscheidung unterschrieben, wird sie den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben (§ 35 Abs. 2 StPO) und zugleich der Dokumentationsstelle des BGH übermittelt. Diese spielt das anonymisierte Urteil oder den Beschluss im PDF-Format in die Entscheidungsdatenbank des BGH ein.<sup>8</sup> Ab diesem Moment ist die Entscheidung internetöffentlich verfügbar und kann von der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit rezipiert werden.<sup>9</sup>

---

einer Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK) involviert.

<sup>5</sup> Meyer-Goßner/*Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 3.

<sup>6</sup> Hierzu unten **D.II**.

<sup>7</sup> Ist man – etwa über eine Pressemitteilung des BGH – auf eine solche Entscheidung aufmerksam geworden, die zwar verkündet, aber noch nicht veröffentlicht ist, so kann man einen BGH-Push-Dienst des Instituts für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes nutzen (<https://bghpush.rechtsinformatik.saarland/>) und erhält die Entscheidungsgründe per E-Mail zugeschickt, sobald diese vorliegen.

<sup>8</sup> Verfügbar unter [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html). Zugleich sind diese Entscheidungen auch unter <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/> verfügbar, einem Angebot des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesamts für Justiz (BfJ). Zur Tätigkeit der Dokumentationsstelle und der Verknüpfung zu juris siehe *Schliebs*, in: FG BGH-50, 2000, S. 761 (764 ff.).

<sup>9</sup> Zur Benachrichtigung über die Veröffentlichung einer BGH-Entscheidung siehe oben in Fn. 7.

## II. Die „Montagspost“

Um über die Entscheidungen der anderen BGH-Senate auf dem Laufenden zu bleiben, erhalten traditionell alle Richter:innen und Wissenschaftliche:n Mitarbeiter:innen des BGH jeden Montag gebündelt die BGH-Entscheidungen der Vorwoche zugeschickt – die sogenannte „Montagspost“.<sup>10</sup> Seit November 2020 bietet das Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes, als Teil eines Forschungsprojekts, denselben Dienst für alle Interessierten an.<sup>11</sup> Alle Nutzer dieses Dienstes können präzise Auswahlkriterien definieren, welche Entscheidungen welchen Senats ihnen jeden Montag zugeschickt werden sollen. So kann man z.B. auswählen, dass einem alle Entscheidungen der Strafsenate oder nur diejenigen des 6. Strafsenats, der grundsätzlich für Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des OLG Saarbrücken zuständig ist, zugeschickt werden sollen.

## III. Weitere Verbreitung

Über die Dokumentationsstelle und die Entscheidungsdatenbank des BGH sowie die „Montagspost“ gelangen Entscheidungen auch zu und in die juristischen Fachdatenbanken;<sup>12</sup> ausgewählte Entscheidungen werden in Fachzeitschriften und u.a. in der „amtlichen Sammlung“ (BGHSt)<sup>13</sup> veröffentlicht. Hierbei erfolgt jedoch eine Selektion – bei Fachzeitschriften durch die Redaktionen, bezüglich der Aufnahme in BGHSt durch den jeweiligen Senat – und häufig auch eine Bearbeitung: So werden üblicherweise Entscheidungen – auch in BGHSt – nur auszugsweise abgedruckt. Fachzeitschriften nehmen zudem Abkürzungen vor, formatieren Literatur- und Rechtsprechungszitate um<sup>14</sup> und versehen die Entscheidungen mit redaktionellen Leit- und Orientierungssätzen.<sup>15</sup> All das führt zu weiteren Selektionen, möglicherweise zu Verzerrungen und jedenfalls zu Zeitverzug. Daher lohnt sich häufig – auch für Studierende – ein Blick in die weitestgehend „unverstellte“, wenngleich

<sup>10</sup> Zum Begriff s. *Jahn*, in: Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge (Hrsg.), Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2. Aufl. 2017, Rn. 221–222.

<sup>11</sup> <https://montagspost.rechtsinformatik.saarland/>. Die wissenschaftliche Projektleitung haben Prof. Dr. *Georg Borges* und der *Verf.* inne. Die technische Realisierung erfolgte durch *Natalia Orlova*, als technischer Ansprechpartner fungiert Dr. *Andreas Sesing*.

<sup>12</sup> Vollständig hinterlegt sind die mit Gründen versehenen strafrechtlichen Entscheidungen in den Datenbanken beck-online, juris, openjur und in der strafrechtlichen Rechtsprechungs-Datenbank HRRS, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>.

<sup>13</sup> Siehe hierzu noch unten **D.I.2.**

<sup>14</sup> Insbesondere zum Nachweis von Konkordanzen, d.h. an welcher Stelle die referenzierte Entscheidung in dieser Fachzeitschrift abgedruckt wurde.

<sup>15</sup> Zu amtlichen Leitsätzen siehe noch unten **D.I.3.**

anonymisierte Originalentscheidung.

### C. 2.978 Revisionen, aber nur 1.362 begründete Entscheidungen

Im Jahr 2020 entschied der BGH über 2.978 Revisionen in Strafsachen.<sup>16</sup> Es ergingen allerdings nur 109 Urteile nach einer mündlichen und öffentlichen Revisionshauptverhandlung, obschon dies nach §§ 350 ff. StPO der gesetzliche Normalfall ist; der Großteil – 2.864 Revisionen – wurde im schriftlichen Beschlussweg nach § 349 StPO erledigt.<sup>17</sup> Diese ausgeprägte Präferenz für Erledigungen nach § 349 StPO lässt sich, wie auch ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt,<sup>18</sup> nur begrenzt mit der Pandemiesituation erklären. Im Vordergrund steht vielmehr das Evidenzerlebnis,<sup>19</sup> ob die Revision „offensichtlich“ begründet oder unbegründet ist, sowie die Art und Weise der Entscheidungsfindung.<sup>20</sup> Für die Rechtsentwicklung in Strafsachen kann jedoch ein Beschluss genauso wichtig – aber auch genauso unbedeutend – sein wie ein Urteil.<sup>21</sup>

Im selben Jahr wurden über die Montagspost nur 1.362 strafrechtliche Revisionsentscheidungen (120 Urteile, 1.242 Beschlüsse) übermittelt.<sup>22</sup> Diese Divergenz liegt an einer anderen Zählweise,<sup>23</sup> aber auch daran, dass etliche Beschlüsse nach § 349 Abs. 2 StPO nicht mit einer Begründung versehen werden. Weil Revisionsentscheidungen

<sup>16</sup> *BGH*, Übersicht über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofes im Jahre 2020 – Jahresstatistik, [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikStraf/jahresstatistikStrafsenate2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StatistikStraf/jahresstatistikStrafsenate2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S. 3. Hinzu treten 126 Rücknahmen und sonstige Erledigungen.

<sup>17</sup> *BGH*, Jahresstatistik 2020 (Fn. 16), S. 3. Hinzu treten 5 Beschlüsse nach § 346 Abs. 2 StPO.

<sup>18</sup> Vgl. *BGH*, Jahresstatistik 2020 (Fn. 16), S. 16.

<sup>19</sup> Zur Subjektivität des Evidenzerlebnisses *Steinbach*, AöR 140 (2015) 368, 398 f.

<sup>20</sup> So zweifeln *Fischer/Eschenbach/Krehl*, StV 2013, 395; *Fischer/Eschenbach/Krehl*, NStZ 2013, 564; *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 die gängige Praxis an, dass drei der fünf Richter:innen in der Regel nur durch den:die Berichterstatter:in (und ggf. den:die Vorsitzende:n) über die verfahrensgegenständlichen Akten in Kenntnis gesetzt werden. Dass diese Praxis im Vergleich zu einem „Zehn-Augen-Prinzip“ zu mehr Entscheidungen im Beschlussweg führt, hat *Fischer*, NStZ 2013, 425 postuliert und *Verf.*, HRRS 2013, 409 statistisch überprüft. Zur Verteidigung der gängigen Praxis s. *Brause*, JR 2013, 134, 136 ff.; *Basdorf/Sander/Schneider/Dölp/König/Berger/Bellay*, NStZ 2013, 563; differenzierend *Becker*, HRRS 2013, 264.

<sup>21</sup> Siehe noch unten **E.1.**

<sup>22</sup> Eigene Auswertung durch das Montagspost-Projekt (Fn. 11).

<sup>23</sup> So kann in einer übermittelten Entscheidung zugleich über mehrere Revisionen verschiedener Verfahrensbeteiligter entschieden worden sein. Zudem sind Zwischenentscheidungen – etwa Divergenzanfragen (§ 132 Abs. 3 GVG) oder eine Vorlage an den Großen Senat für Strafsachen (§ 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG) – denkbar. Auch ist für die Jahresstatistik das Entscheidungsdatum und nicht das Veröffentlichungsdatum entscheidend.

nicht mehr durch ein Rechtsmittel<sup>24</sup> anfechtbar sind, soll eine Begründung im Umkehrschluss zu § 34 StPO entbehrlich sein. Diese Praxis wird vom BVerfG<sup>25</sup> und vom EGMR<sup>26</sup> für verfassungs- bzw. menschenrechtskonform gehalten, auch weil die im Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts zwingend enthaltene Begründung (§ 349 Abs. 2 StPO) ein hinreichendes Äquivalent darstellen soll.<sup>27</sup>

## D. Strukturelemente

Stößt man im Fundus der begründeten Revisionsentscheidungen des BGH auf eine von Interesse, beispielsweise auf den Beschl. v. 17.02.2021 – 4 StR 225/20,<sup>28</sup> so muss man sich in den 14 PDF- bzw. Druckseiten des Beschlussabdrucks zurechtfinden. Zwar mag manches davon trivial sein, anderes aber ist für die Analyse und Bewertung einer Entscheidung durchaus von Interesse und für das fokussierte Lesen einer Entscheidung hilfreich.<sup>29</sup>

## I. Der Urteilskopf (Rubrum)

### 1. Aktenzeichen, Registerzeichen und ECLI

Im Urteilskopf (*Rubrum*) der Entscheidung findet sich unter dem Bundesadler und der Bezeichnung als Beschluss das Aktenzeichen (4 StR 225/20 – gesprochen „225 aus 20“). Dieses Aktenzeichen kennzeichnet die Entscheidung als eine des u.a. für Verkehrsstrafsachen zuständigen 4. Strafsenats,<sup>30</sup> die ausweislich des Registerzeichens „StR“ in einer strafrechtlichen Revision oder Vorlegungssache<sup>31</sup> ergangen

<sup>24</sup> Die außerordentlichen Rechtsbehelfe der Verfassungsbeschwerde zum BVerfG und der Individualbeschwerde zum EGMR (oben Fn. 4) zählen nicht hierzu.

<sup>25</sup> BVerfG, StV 2015, 75 m. Bspr. *Allgayer*, JR 2015, 64; *Kudlich*, JA 2014, 792; *Wohlers*, HRRS 2015, 271.

<sup>26</sup> EGMR, Entsch. v. 13.01.2015 – 10152/13 (G. ./ Deutschland).

<sup>27</sup> Sehr kritisch *Rosenau*, ZIS 2012, 195. Ein Reformvorschlag für das Revisionsverfahren findet sich bei *Norouzi*, StV 2015, 773. *Wostry/Wostry*, NJW 2018, 2242 fordern aus Transparenzgründen eine Offenlegung der Verwerfungsanträge.

<sup>28</sup> Verfügbar unter [https://montagspost.rechtsinformatik.saarland/2021/11/4\\_StR\\_225-20.pdf](https://montagspost.rechtsinformatik.saarland/2021/11/4_StR_225-20.pdf). Diese Entscheidung befand sich in der Montagspost vom 22.03.2021 (11. Kalenderwoche).

<sup>29</sup> Daher überzeugt es nicht, dass die entsprechenden Rechtsfragen zumeist erst im Referendariat – und auch dort teils nur am Rande – diskutiert werden.

<sup>30</sup> Die Zivilsenate des BGH werden mit römischen Ziffern, die Strafsenate mit arabischen Ziffern bezeichnet, ebenso die BGH-Ermittlungsrichter (§ 169 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 130 Abs. 1 Satz 2 GVG). Entscheidungen des BGH zur „Aktenkontrolle für Haftprüfungsverfahren“ (Registerzeichen „AK“) werden vom 3. Strafsenat getroffen, ohne dass diesem Registerzeichen die Senatsziffer vorangestellt werden würde.

<sup>31</sup> § 121 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GVG, § 79 Abs. 3 GVG, §§ 13 Abs. 4, 25 StrRehaG.

ist.<sup>32</sup> Die Akten zu diesem Verfahren sind im Jahr 2020 eingegangen – daher die Endung „aus [20]20“ – und wurden mit der fortlaufenden Nummer 225 versehen.<sup>33</sup> Aus diesen formalen Angaben resultiert auch der *European Case Law Identifier* (ECLI), der auf S. 1 unten abgedruckt ist. Dieser dient der einfachen grenzüberschreitenden Identifizierung von Judikaten.<sup>34</sup>

## 2. Verbreitungswege

Die in diesem Beschluss nachfolgende<sup>35</sup> kurze Tabelle gibt an, wie die Entscheidung zu verbreiten ist: Diese Entscheidung ist vom Senat zum Abdruck in der sogenannten „amtlichen Sammlung“ (BGHSt)<sup>36</sup> und in der systematischen Loseblatt-Entscheidungssammlung BGH-Rechtsprechung (BGHR) vorgesehen; deren Leitsatz ist in das interne<sup>37</sup> Nachschlagewerk des BGH (NSW)<sup>38</sup> aufzunehmen. Auch wird diese Entscheidung seitens des Senats allgemein für veröffentlichungswürdig angesehen. Eine solche Tabelle findet sich nur in Entscheidungen, bei denen mindestens eine der vier Optionen ausgewählt wurde.

## 3. Amtliche Leitsätze

Bei dem Satz

„Zur Auslegung der Strafnorm des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.“

<sup>32</sup> Eine Übersicht der Registerzeichen des BGH findet sich unter [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Verfahrensarten/ErlaeuterungAktenzeichen/erlaeuterungAktenzeichen\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Verfahrensarten/ErlaeuterungAktenzeichen/erlaeuterungAktenzeichen_node.html).

<sup>33</sup> Die Vergabe der Aktenzeichen in strafrechtlichen Revisionsachen erfolgt bereits durch die Generalbundesanwaltschaft, über die die Akten dem BGH vorzulegen sind (§ 347 Abs. 2 a.E. StPO).

<sup>34</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Urteilsidentifikator (European Case Law Identifier — ECLI) und zu einem Mindestbestand einheitlicher Metadaten für die Rechtsprechung, AbIEU 2019 Nr. C 360, S. 1; zuvor Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung, AbIEU 2011 Nr. C 127, S. 1. Näher zum ECLI *Rott*, JurPC Web-Dok. 1/2017 sowie [https://e-justice.europa.eu/content\\_european\\_case\\_law\\_identifier\\_ecli-175-DE-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_european_case_law_identifier_ecli-175-DE-de.do).

<sup>35</sup> In manchen Entscheidungen findet sich diese – und die Leitsätze – auf einem Vorblatt, z.B. in BGH, Beschl. v. 14.04.2020 – 5 StR 424/19.

<sup>36</sup> Diese Entscheidungssammlung wird von BGH-Richter:innen herausgegeben, ist aber keine Publikation des BGH und daher auch nicht im Wortsinne „amtlich“.

<sup>37</sup> BGH-extern gab es bis 2002 eine sich hierauf stützende, von *Lindenmaier/Möhring* begründete Loseblattsammlung. Seit 2003 werden in einer Zeitschrift bzw. Newsletter namens „LMK“ zivilrechtliche Leitsatzentscheidungen mit Anmerkungen veröffentlicht.

<sup>38</sup> Zum Nachschlagewerk siehe auch *Schliebs*, in: FG BGH-50, 2000, S. 761 (773).

handelt es sich um einen durch den Senat selbst formulierten, *amtlichen Leitsatz*.<sup>39</sup> Diese Leitsätze sollen die rechtlichen Kernaussagen der Entscheidung möglichst knapp und präzise wiedergeben.<sup>40</sup> In dieser Entscheidung liefert der Leitsatz allerdings nur einen Hinweis auf den nachfolgenden Entscheidungsinhalt, ohne die Auslegungskriterien usw. bereits selbst wiederzugeben.

Dem Leitsatz vorangestellt ist eine Normenkette:

„StGB § 315d Abs. 5, 2 und 1 Nr. 3“.

Das sind diejenigen Normen, auf die der Leitsatz und die Entscheidung in ihrer Gänze<sup>41</sup> im Wesentlichen Bezug nimmt. Mit diesen Normen wird die Entscheidung im Nachschlagewerk und typischerweise auch in juristischen Datenbanken verknüpft.

Die amtlichen Leitsätze finden Eingang in BGHSt und werden nicht selten von den Fachzeitschriften und juristischen Datenbanken übernommen. Allerdings wählen diese häufig auch eigene „redaktionelle“ Leit- oder Orientierungssätze oder fügen weitere hinzu. Dies ist auch bei der hier vorgestellten Entscheidung angesichts des recht nichtssagenden amtlichen Leitsatzes zu erwarten.

#### 4. Weitere Angaben

Es folgt in diesem Beschluss eine Wiederholung der Entscheidungsform, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens, gefolgt von einem Verweis auf die Vorinstanz (LG Stuttgart) und eine Angabe der Verfahrensart, nämlich dass es sich um ein Strafverfahren gegen eine (hier anonymisierte) Person handelt, die durch die Vorinstanz (u.a.) wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge verurteilt wurde. Solange die Verurteilung nicht rechtskräftig ist, wäre hier zutreffender, nur von einem Verdacht zu sprechen; die Praxis verfährt hier uneinheitlich.<sup>42</sup>

Der nachfolgende sogenannte Einleitungssatz benennt den Spruchkörper – den 4. Strafsenat – ausdrücklich, wiederholt das Entscheidungsdatum nochmals und erläutert, auf welchem verfahrensmäßigen Weg der Beschluss getroffen wurde, nämlich nach § 349 Abs. 2 StPO „auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer“. Dies beendet das Rubrum des Beschlusses.

<sup>39</sup> Zur Gemeinfreiheit siehe § 5 Abs. 1 UrhG; siehe hierzu auch BGHZ 116, 136 (Ls. 2).

<sup>40</sup> Ein gutes Beispiel hierfür findet sich in BGH, Beschl. v. 18.11.2020 – 4 StR 35/20: „Ein bei dem Berechtigten in Vergessenheit geratener Schlüssel ist kein falscher Schlüssel im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.“

<sup>41</sup> Hier spricht der Leitsatz nur von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, die Entscheidungsgründe aber auch von § 315d Abs. 2, Abs. 5 StGB.

<sup>42</sup> Positiv etwa BGH, Urt. v. 26.11.2019 – 2 StR 557/18.

In einem Urteil, beispielsweise im Urt. v. 25.02.2021 – 3 StR 365/20,<sup>43</sup> finden sich zusätzlich die Überschrift „Im Namen des Volkes“ (vgl. § 268 Abs. 1 StPO) und eine Angabe der an der Revisionshauptverhandlung beteiligten Personen. Auch spricht der Senat im Falle eines Urteils nicht davon, er habe „geurteilt“, sondern er hat etwas „für Recht erkannt“.

## II. Die Urteilsformel (Tenor)

Aus der Urteilsformel (*Tenor*) ergibt sich, ob und in welchem Umfang die Revision Erfolg hat, sprich ob das angegriffene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wird (§ 354 Abs. 2 StPO) oder ob das Revisionsgericht eine eigene Sachentscheidung trifft (§ 354 Abs. 1, 1a, 1b StPO). Andernfalls, auch das ergibt sich aus dem Tenor, wird die Revision als unzulässig oder (ggf. offensichtlich, § 349 Abs. 2 StPO) unbegründet verworfen. Zwingend ist zudem ein Ausspruch über die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 464 Abs. 1 StPO). Nur bei Urteilen folgt nachfolgend der Ausspruch „Von Rechts wegen“.

Der Tenor des Urteils ist für Angeklagte und auch für weitere Verfahrensbeteiligte die in aller Regel entscheidende Passage,<sup>44</sup> da sich aus ihr verbindlich und erschöpfend ergibt, ob und inwieweit das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, oder ob z.B. nach einem ersten Freispruch eine weitere Hauptverhandlung folgt, weil dieser Freispruch revisionsgerichtlicher Kontrolle nicht standgehalten und der BGH die Sache an ein Landgericht zurückverwiesen hat. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht – und auch für die universitäre juristische Ausbildung – hat der Tenor hingegen kaum Bedeutung.

## III. Die Entscheidungsgründe

Für die Rechtswissenschaft stellen die Entscheidungsgründe das Herzstück der Entscheidung dar. Der leichteren Handhabbarkeit und Zitierbarkeit dienen die im Rand des Dokuments abgedruckten Randnummern (Rn.) – synonym Randziffer (Rz.) oder Textziffer (Tz.) –, die auch in BGHSt (seit dem 51. Band), Datenbanken und Fachzeitschriften mit abgedruckt werden.

Eine verbindliche Struktur der Entscheidungsgründe gibt es zwar nicht.<sup>45</sup> Auch gibt es Unterschiede je nach prozessualer Situation und Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Fragen. Dennoch haben sich einige Üblichkeiten herausgebildet.

<sup>43</sup> Verfügbar unter [https://montagspost.rechtswissenschaft.saarland/2021/13/3\\_StR\\_365-20.pdf](https://montagspost.rechtswissenschaft.saarland/2021/13/3_StR_365-20.pdf).

<sup>44</sup> Vgl. *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 20: „wichtigste Teil des Urteils“.

<sup>45</sup> *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 694.



Der für das Verständnis von BGH-Rechtsprechung wichtigste Aspekt: Nur zu denjenigen Rechtsfragen, die der Senat für diskussionswürdig hält und zu denen er sich äußern *will* oder *muss*, wird man etwas in den Gründen lesen. Der BGH legt also gerade *kein* umfassendes Rechtsgutachten vor, wie es von Studierenden bis hin zu den Staatsexamina erwartet wird. Vielmehr konzentriert und fokussiert er sich in der rechtlichen Würdigung auf vom jeweiligen Spruchkörper ausgewählte Einzelaspekte.

## 1. Zusammenfassung des Tenors des angegriffenen Urteils, des Revisionsvorbringens und dessen Erfolgs

In der ersten Randnummer des beispielhaft herangezogenen Beschlusses 4 StR 225/20 (hier: Rn. 1) wird knapp der Tenor des angegriffenen Urteils wiedergegeben, hier also die Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs. Auch wird dargelegt, wer (hier: die Nebenkläger) hiergegen Revision mit welchem Ziel eingelegt hat und ob hierzu Sach- und/oder Verfahrensrügen (§ 344 Abs. 2 Satz 1 StPO) erhoben wurden. Der Leser wird hierdurch über die prozessuale Situation in Kenntnis gesetzt, die den BGH zu dieser Entscheidung veranlasst hat.<sup>46</sup> Nachfolgend wird knapp dargetan, ob das Revisionsvorbringen Erfolg hat (Rn. 2).

## 2. Instanzgerichtliche Feststellungen

Mit den typischen Worten „nach den Feststellungen“ folgt eine knappe Zusammenfassung dessen, was das Instanzgericht<sup>47</sup> als Sachverhalt festgestellt und zum Gegenstand seines Urteils gemacht hat (hier: Rn. 3–6). Nach Ansicht des Instanzgerichts – zumeist eines Landgerichts – sind die hier wiedergegebenen Tatsachen erwiesen, und in ebendiesen Tatsachen sollen sich im Falle einer Verurteilung die gesetzlichen Merkmale derjenige(n) Straftat(en) finden, für die der Angeklagte verurteilt worden ist (§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO). Diese Feststellungen sollen aus der Sicht eines (vermeintlich) allwissenden Erzählers das und nur das mitteilen, „was Beziehung auf den Tatbestand und die Rechtsfolgen hat.“<sup>48</sup> Wegen dieser Fokussierung auf die rechtlich relevanten Elemente werden die Formulierungen aus solchen Feststellungen – ggf. in abgewandelter Form – nicht selten als Grundlage für Klausur- und Besprechungsfälle herangezogen.<sup>49</sup>

<sup>46</sup> Vgl. *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 702.

<sup>47</sup> Das Revisionsgericht selbst trifft keine Feststellungen über diesen Lebenssachverhalt.

<sup>48</sup> *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 274.

<sup>49</sup> Zur Gemeinfreiheit siehe § 5 Abs. 1 UrhG.

### 3. Auseinandersetzung mit dem Revisionsvorbringen

Mit je nach Entscheidung höchst unterschiedlicher Begründungstiefe<sup>50</sup> folgt anschließend eine Auseinandersetzung mit einzelnen oder allen gegen das instanzgerichtliche Urteil erhobenen Rügen, gleich ob diese die Verfahrensvoraussetzungen, die Anwendung des formellen oder die des materiellen Rechts betreffen. In den ersten beiden Fällen kann es notwendig sein, dass der BGH auch über einzelne Verfahrensschritte des erstinstanzlichen Prozesses berichtet.<sup>51</sup>

Im hier herangezogenen Beispiel genügte es dem BGH, dem Revisionsvorbringen – der Angeklagte sei auch wegen Mordes zu verurteilen gewesen – zu entgegnen, dass das voluntative Vorsatzelement nicht nachgewiesen sei und dass Ausführungen des Tatgerichts zur Frage, ob der Angeklagte auf die Vermeidung eines Unfalls vertraut hatte, keineswegs widersprüchlich seien (Rn. 7–8). Da die BGH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an den bedingten Vorsatz an dieser Stelle beachtet worden war und nicht weiterentwickelt werden musste, konnte sich der BGH mit diesen knappen Worten begnügen.

Mehr Substanz und Subsumtion findet sich hingegen im bereits erwähnten Urt. v. 25.02.2021 – 3 StR 365/20: Dort folgt aus Rn. 9, dass die streitige Rechtsfrage war, ob eine Geschwindigkeitsmessvorrichtung taugliches Tatobjekt für eine Tat nach § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB (Störung öffentlicher Betriebe) ist. Der BGH benennt zunächst in Rn. 10 das Teilergebnis, dass eine solche Vorrichtung eine *Anlage* ist (unter ausführlichen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur, einschließlich Gegenauffassungen), legt sodann den Begriff der „Anlage“ aus (Rn. 11–16; ebenfalls mit zahlreichen Nachweisen) und subsumiert schließlich unter diese Definition (Rn. 17). Knapper ist die nachfolgende Erörterung, dass diese Anlage auch der *öffentlichen Sicherheit* dient (Rn. 18–19), weil die „Feststellung von Geschwindigkeitsverstößen [...] den Gefahren des Straßenverkehrs entgegenwirken“ soll; gleiches gilt für die Ausführung zum Eintritt des Taterfolgs (Rn. 20) sowie zur mittäterschaftlichen Zurechnung von Tatbeiträgen (Rn. 21–22).

<sup>50</sup> Die argumentative Qualität von Gerichtsentscheidungen ist eigene Untersuchungen und Abhandlungen wert; auf diese kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

<sup>51</sup> Vgl. *Meyer-Goßner/Apl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 705. Ein instruktives Beispiel findet sich in BGH, Urt. v. 10.03.2021 – 6 StR 285/20, Rn. 6 f.

#### 4. Von Amts wegen erfolgende Prüfungen

Neben dem Revisionsvorbringen hat der BGH auch das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen.<sup>52</sup> Eine weitere, von Amts wegen erfolgende Prüfung des Urteils zu Gunsten der Angeklagten folgt aus § 301 StPO: Bei Revisionen der Staatsanwaltschaft, die zu Lasten der Angeklagten eingelegt wurden, kann das Revisionsgericht die angegriffene Entscheidung auch zu Gunsten der Angeklagten abändern oder aufheben. Denn es ist in solchen Situationen kaum hinnehmbar, dass der BGH „sehenden Auges“ ein zum Nachteil der Angeklagten rechtswidriges Urteil rechtskräftig werden lassen muss.

Diese Pflicht zur Prüfung von Amts wegen gilt, so der BGH in ständiger Rechtsprechung, auch bei Revisionen der Nebenklage (§ 301 StPO analog).<sup>53</sup> Allerdings versucht der 4. Strafsenat diese Pflicht zur Nachprüfung einzuschränken: Die Nebenklage ist nur bei bestimmten Delikten möglich (§ 395 StPO). Daher muss sich das Revisionsgericht bei einer Nebenklagerevision auch nur mit diesen Delikten auseinandersetzen und kann andere Delikte gedanklich außen vor lassen. Mit dieser Argumentation hatte der 4. Strafsenat bereits im Jahr 2015 erwogen, die Verurteilung wegen bloß tatmehrheitlich (§ 53 StGB) begangener Delikte nicht mehr von Amts wegen nachzuprüfen. Im aktuellen Beschluss geht er noch einen Schritt weiter und will tateinheitlich (§ 52 StGB) begangene Delikte, die also auf exakt denselben Feststellungen beruhen, nicht mehr nachprüfen (Rn. 10). Weil der Senat diese Frage explizit dahingestellt lässt und sie daher für das Ergebnis (also die Urteilsformel) nicht entscheidend ist, handelt es sich bloß um ein *obiter dictum*. Mit solchen nicht entscheidungserheblichen Ausführungen bereitet der BGH den Boden für eine zukünftige Rechtsprechungsänderung und kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zu dieser Frage befeuern.

Doch auf diesem prozessualen Weg führt für den 4. Strafsenat hier kein Weg vorbei zur Nachprüfung, ob die Feststellungen<sup>54</sup> die Verurteilung wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d StGB) tragen, weil auch insoweit eine Nebenklagebefugnis bestand. Der Senat begnügt sich insoweit nicht mit dem bloßen Verdikt, das landgerichtliche Urteil sei rechtskonform, sondern nutzt diese Gelegenheit, sein Verständnis des „Einzelrennen“-Tatbestands § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ausführlich

<sup>52</sup> Aktuell bekräftigt in BGH, Beschl. v. 17.02.2021 – 4 StR 360/20, Rn. 2; BGH, Beschl. v. 24.11.2020 – 5 StR 348/20, Rn. 2 f.

<sup>53</sup> BGH StV 1981, 271; BGH NJW 1986, 2716 (2717); BGH NStZ-RR 1996, 130 (131); BGH NStZ-RR 2018, 272 (273); weitere Nachweise bei MüKoStPO/*Allgayer*, 2016, § 301 StPO Rn. 2.

<sup>54</sup> Siehe oben **D.III.2.**

zu entwickeln. Konkret führt er aus, wie seiner Ansicht nach die einzelnen Tatbestandsmerkmale zu definieren sind (Rn. 12–17). Auch macht der 4. Strafsenat deutlich, dass er die Ansicht des AG Villingen-Schwenningen nicht teilt, dass diese Strafnorm am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG zu unbestimmt und daher verfassungswidrig ist (Rn. 18): Jenes Gericht hat sich nämlich von der Verfassungswidrigkeit dieser Strafnorm überzeugt gezeigt und daher diese Frage dem BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt.<sup>55</sup> Diese sieben Randnummern 12–18 sind aus materiell-strafrechtlicher Sicht die zentralen Passagen dieser Entscheidung und auch für Studierende höchst lesenswert.

Weniger bedeutsam sind hingegen die nachfolgenden drei Randnummern zur Frage, ob das Instanzgericht diese Tat hinreichend nachgewiesen hat (Rn. 19), zur Auslegung der (Erfolgs-)Qualifikationen in § 315d Abs. 2, Abs. 5 (Rn. 20) oder zu weiteren Tateinheitlich verwirklichten Delikten (Rn. 21).

## 5. „Segelanweisung“

Hebt der BGH ein Urteil auf und verweist die Sache zurück, so weist er mitunter auf Aspekte hin, die das nachfolgend zur Entscheidung berufene Gericht berücksichtigen soll, damit die zukünftige (i.d.R. landgerichtliche) Entscheidung rechtskonform ergeht<sup>56</sup> und insbesondere „revisions sicher“ ist. In diesem Fall spricht man von einer „Segelanweisung“, damit das Strafverfahren nunmehr in ruhigem Fahrwasser den sicheren Hafen der Rechtskraft erreichen möge.

## 6. Sonderfall: Tenorbegründung

Gibt es aus Sicht des BGH nur sehr wenig an seiner Entscheidung zu begründen, weil sich alles Weitere aus dem Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts ergibt, so wählt er den Weg der sogenannten Tenorbegründung: Dann werden dem Tenor unmittelbar wenige Worte zur Begründung hintangestellt, ohne diese mit der Überschrift „Gründe“ oder mit Randnummern zu versehen.<sup>57</sup>

<sup>55</sup> AG Villingen-Schwenningen DAR 2020, 218 m. Bpr. *Jahn*, JuS 2020, 277.

<sup>56</sup> Vgl. *Meyer-Göfner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, 29. Aufl. 2014, Rn. 705. Ein instruktives aktuelles Beispiel findet sich in BGH, Beschl. v. 19.01.2021 – 2 StR 309/20, Rn. 14 f. zu den Voraussetzungen eines Tötungsvorsatzes.

<sup>57</sup> Ein instruktives, aktuelles Beispiel findet sich in BGH, Beschl. v. 13.01.2021 – 3 StR 410/20.

#### IV. Unterschriften, Vorinstanz

Der Beschluss schließt mit den Unterschriften der beteiligten BGH-Richter:innen und – seit 2020 – mit der Angabe der Entscheidung(en) der Vorinstanz(en), auf die sich die aktuelle Entscheidung bezieht, hier also LG Stuttgart, Urt. v. 15.11.2019 – 60 Js 24715/19 4 KLs (unveröffentlicht).

#### E. Zur rechtswissenschaftlichen Relevanz einer Entscheidung

Während für Angeklagte, ggf. auch für weitere Verfahrensbeteiligte die individuelle subjektive Bedeutung des jeweiligen Einzelfalls im Vordergrund steht, sind für die Rechtswissenschaft vor allem die sogenannten Leitentscheidungen bedeutsam, da diese „die Kommunikation über das Recht strukturieren“<sup>58</sup>. Doch welche Urteile und Beschlüsse werden zu solchen Leitentscheidungen, welche Entscheidungen sind *besonders* praxis- und prüfungsrelevant?

#### I. Formale Kriterien

Zugleich mit der Veröffentlichung der Entscheidung gibt der *Senat* bereits durch die Angabe der Verbreitungswege,<sup>59</sup> aber auch durch die Hinzufügung eines oder mehrerer amtlicher Leitsätze<sup>60</sup> seine Sicht zu erkennen, ob er dieser besonderes – insbesondere rechtswissenschaftliches – Gewicht beimisst und sie rezipiert wissen will. Dies betraf im Jahr 2020 in Strafsachen insgesamt 45 Entscheidungen (33 Beschlüsse, 12 Urteile), von denen 24 (17 Beschlüsse, 7 Urteile) zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen wurden.<sup>61</sup> Auch eine Pressemitteilung des BGH oder sonstige Presseberichterstattung kann auf eine besondere Relevanz hindeuten. Ein weiteres – allerdings vergleichsweise selten anzutreffendes – Relevanzkriterium ist, ob ein Senat von der Rechtsauffassung eines anderen Senats abweichen will und daher mit einem *Anfragebeschluss* bei diesem nach § 132 Abs. 3 GVG anfragt, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhält,<sup>62</sup> oder ob er eine Rechtsfrage dem Großen Senat für Strafsachen nach § 132 Abs. 2, Abs. 4 GVG zur Entscheidung vorlegt

<sup>58</sup> Yang, Die Leitentscheidung, 2018, S. 6 ff.

<sup>59</sup> Oben **D.II.2.**

<sup>60</sup> Oben **D.II.3.**

<sup>61</sup> Im Jahr 2020 wurden von den 1362 Entscheidungen 44 für das NSW, 44 für Veröffentlichungen, 24 für BGHSt und 19 explizit für BGHR vorgesehen. Bei 14 für BGHSt vorgesehenen Entscheidungen fehlte jegliche Angabe zu BGHR, was nahelegt, dass diese BGHSt-Entscheidungen implizit auch für BGHR vorgesehen sind.

<sup>62</sup> Beispielsweise BGH, Beschl. v. 08.05.2019 – 5 StR 146/19, nachfolgend BGH, Beschl. v. 21.07.2020 – 5 StR 146/19.

(*Vorlagebeschluss*).<sup>63</sup> In Strafsachen kaum ein taugliches Kriterium ist hingegen die Entscheidungsform: So findet ohnehin nur ein kleiner Teil aller Urteile (2020: ca. 6 %), aber auch ein gewisser Teil aller Beschlüsse (2020: ca. 1,4%) Eingang in BGHSt, quantitativ überwiegen sogar letztere. Auch erscheint zweifelhaft, ob sich aus der Zeichenzahl der Begründung Rückschlüsse auf die Relevanz einer Entscheidung ziehen lassen.

Nicht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung, sondern erst im Verlauf der Zeit lassen sich als Relevanzkriterien die Rezeption in Fach- und Ausbildungszeitschriften, die Anzahl der Anmerkungen und Besprechungen sowie die Anzahl der Zitationen bestimmen. Doch auch eine bislang selten rezipierte Entscheidung kann erst noch aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt werden.

## II. Materielle Kriterien

In materieller Hinsicht eine „relevante“ von einer „irrelevanten“ Entscheidung zu differenzieren ist nicht leicht: Zu divers sind die individuellen wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte; zu kreativ sind die Prüfer:innen in der Auswahl derjenigen Sachverhalte, aus denen sie eine Aufgabenstellung zusammenstellen. Vor allem aber erfordert dies von den Leser:innen, die fragliche Entscheidung zumindest zu überfliegen und gedanklich mit der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zu kontrastieren. Es stellt eine reizvolle Zukunftsaufgabe für die Rechtsinformatik dar, Algorithmen – etwa unter Einsatz von *Natural Language Processing* (NLP), maschinellem Lernen und sogenannter „Künstlicher Intelligenz“ – zu entwickeln, um jedenfalls eine Voreinschätzung über die Relevanz,<sup>64</sup> möglicherweise auch eine Kurzzusammenfassung einer Entscheidung zu liefern.

Für Studierende kann aber etwas anderes *noch* entscheidender sein, nämlich die Frage, welche Entscheidung sie zum Ausgangspunkt nehmen auf eine eigenständige Reise durch das Recht. Tauglicher Ausgangspunkt hierfür kann quasi *jede* veröffentlichte BGH-Entscheidung sein – vielleicht eine, auf die man in einer Lehrveranstaltung hingewiesen wurde, die in einer Ausbildungszeitschrift besprochen wurde oder auf die man beim Blättern in der „Montagspost“ gestoßen ist; idealerweise eine Entscheidung, die einen – aus welchen Gründen auch immer – bewegt. Quasi jede solche Entscheidung lässt sich nämlich hinterfragen: *Warum* hat der BGH hier diese konkrete Entscheidung getroffen? Welche materiell-rechtlichen Aspekte und Verfahrensfragen wurden hier *warum*, *wie* und mit *welcher* Begründung entschieden?

<sup>63</sup> Zuletzt BGH, Beschl. v. 14.04.2020 – 5 StR 20/19.

<sup>64</sup> Trotz aller mit einer solchen Vorklassifikation verbundenen Ankereffekte.

Oder auch übergangen oder sogar übersehen? Dann wird man, ganz im Sinne eines „forschenden Lernens“, ausgehend von dieser Entscheidung iterativ auf weitere Rechtsprechung, Literatur und Rechtsnormen stoßen, um diese Entscheidung zu verstehen, zu hinterfragen, in Bezug zu setzen zu Theorien und Meinungsstreiten, mit Kolleg:innen und Dozent:innen zu diskutieren – und an der ein oder anderen Stelle auch weiterzudenken. Rechtsprechung zu lesen ist stets ein lohnenswertes Unterfangen!